

LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS

Anlage 2
17

Balingen, den 02.02.1982
Dienstgebäude: Friedrichstr.67

402-364.3- E/Sch

Nr.
(Bitte diese Nr. im Schriftverkehr stets angeben)

Landratsamt Zollernalbkreis · Postfach 1540 · 7460 Balingen 1

Fernsprecher:
(07433) 14- 224 oder 14-1

Fernschreiber:
7 63 636

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Balingen
(BLZ 653 512 60) Konto-Nr. 24 000 079
Volksbank Balingen
(BLZ 653 912 10) Konto-Nr. 17 000
Bank für Gemeinwirtschaft Albstadt 1
(BLZ 653 101 11) Konto-Nr. 10 606 756 00
Postscheckamt Stuttgart
(BLZ 600 100 70) Konto-Nr. 47 86 - 700

E N T S C H E I D U N G

I,

1. Auf Antrag der Firma Rudolf Rohrbach KG, Portlandzementwerk in Dotternhausen vom 7.7.1977 wird die Entscheidung des Landratsamtes vom 30.03.1977, Nr. 402-364.3- E/J dahingehend

abgeändert,

daß für den Abbau und die Rekultivierung die in Abschn. III dieser Entscheidung genannten Planunterlagen maßgebend sind.

2. Abschnitt I Ziff. 5 der Entscheidung vom 30.03.1977 betreffend Festsetzung einer Ausgleichsabgabe wird aufgehoben.
3. Die in Abschn. I Ziff 8 der Entscheidung vom 30.3.77 enthaltene Frist, wonach die Genehmigungen ab dem 1.1.78 von dem Nachweis abhängig sind, daß der Fremdwasserbezug für die Gemeinden Dotternhausen, Dormettingen, Ratshausen und Hausen i.T. gesichert ist und Regelungen über die Entschädigungsleistungen an die genannten Gemeinden bei qualitativer und quantitativer Beeinträchtigung ihrer Quellen getroffen sind, wird bis auf weiteres verlängert. Das Landratsamt behält sich diesbezüglich eine jederzeitige besondere Entscheidung vor.
4. Ansonsten bleiben sämtliche, mit der Entscheidung vom 30.3.1977 verbundenen Nebenbestimmungen unberührt, soweit sie nicht den Festsetzungen dieser Entscheidung widersprechen.

5. Diese Entscheidung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

5.1 Auf den befestigten Flächen im Bereich der baulichen Anlagen (Bergstation, Brecher usw.) ist auf entsprechende Forderung des Wasserwirtschaftsamtes das Oberflächenwasser zu sammeln, nach einer hierfür einzuholenden wasserrechtlichen Entscheidung zu behandeln und dann zur Versickerung zu bringen.

5.2 Die Rekultivierung hat sukzessive mit dem Abbaufortschritt im Benehmen mit dem Naturschutzbeauftragten und unter Beachtung folgender Grundsätze zu erfolgen:

5.2.1 Die westliche Abbauwand ist als natürlich wirkender, abwechslungsreich mit Steilstufen, Wänden, Geröllhalden, Bermen usw. ausgeformter Hang zu gestalten, dessen mittlere Neigung im oberen Drittel etwa 45° , dann 35° aufweist und am Fuß mit einer Neigung von 2 bis 5° auslaufen muß.

Der Hang ist bergwaldähnlich zu bepflanzen.

5.2.2 Im Norden des Abbaugebietes darf der Höhenunterschied zwischen Bruchsohle und bisher unverletztem Gelände im Gegensatz zum Rekultivierungsplan nicht mit einem 45° -Steilhang, sondern ^{mit} einem, von der Bruchsohle ab der Abbaugrenze langsam ansteigenden, natürlichen Geländeformen entsprechenden Böschung überbrückt werden, die harmonisch an den Hang des Roswanger Hörnle anbindet. Es ist also als letzte Maßnahme ein Gelände herzustellen, wie es im Süden zum Ratshauser Hörnle hin entsprechen-d der Variante 2 des Rekultivierungsplanes und der näheren Bestimmungen dieser Entscheidung entsteht.

5.2.3 Die Öffnung des Bruches in der Ostwand ist während des Gesteinsabbaues im südlich angrenzenden Bereich unter Erhaltung des südöstlichen Bergspornes (Hausener Hörnle) so gering wie möglich zu halten.

5.2.4 Bei Vorrücken des Bruches auf den einzelnen Sohlen nach Südwesten und bei Erreichung der südlichen Abbaugrenze nach Westen sind zugleich die Bruchwände im Südosten zum Hausener Hörnle und im Süden in der Art der Westwand gem. Ziff. 5.2.1 herzustellen und zu bepflanzen.

5.2.5 Nach erfolgtem Abbau, also nach vollständiger REkultivierung der Westwand und des Überwiegenden Teiles der Bruchsohle ist entsprechend der Variante 2 der Rekultivierungspläne unter Abtragung des Hausener Hörnle in natürlichen, weichen Linien ein flacher Übergang von der Bruchsohle in den ansteigenden Hang des Ratshauser Hörnles herzustellen.

5.2.6 Die Bruchsohle ist bereits im Zusammenhang mit dem Abbau etwa unter Belassung nicht verwertbaren Materials oder Ausnutzung von Unregelmäßigkeiten in den Gesteinsschichten oder durch Aufbringung von Abraum als natürlich bewegtes Gelände herzustellen, mit der notwendigen Filterschicht zu bedecken und anschließend in eine, vom Naturschutzbeauftragten zu bestimmenden Nutzungsart zu überführen und entsprechend zu gestalten, zu begrünen und zu bepflanzen.

5.2.7 Sämtliche rekultivierte Flächen einschließlich ihrer Bepflanzung sind in der erwünschten Form von der Antragstellerin zu erhalten und zu pflegen.

5.2.8 Der freie Zutritt zum Bruchgelände durch die Allgemeinheit ist nach Abbau und Rekultivierung uneingeschränkt, während des Betriebes soweit es die Sicherheit und der Betriebsablauf zulassen, zu gewährleisten.

6. Die Entscheidung vom 30.7.1977 wird wie folgt berichtigt:

6.1 In Abschn. I Nr. 1 wird der Begriff 16 Millionen Tonnen durch 16 Millionen cbm ersetzt.

1.4 t/m³ + 40 !

6.2 In Abschnitt I Nr. 10 S. 5 wird hinter dem Komma das Wort und eingefügt.

7. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 5 000.-- DM festgesetzt.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung unter Angabe der Gebührenrechnung Nr.002908 an die Kreiskasse Zollernalb, (Girokonto Nr. 79 bei der Kreissparkasse Balingen oder Postscheckkonto Nr. 4786-700 beim Postscheckamt Stuttgart) zu zahlen.

II.

B E G R Ü N D U N G

1. Die Änderung der Abbaukonzeption bringt gegenüber der am 30.3.1977 genehmigten keine wesentliche Änderung.

Belange des Bau-, Wasser- und Immissionsschutzrechtes werden nicht nennenswert berührt.

Bezüglich der Interessen des Naturschutzes tritt nach Auffassung der Antragstellerin sogar eine Verbesserung dadurch ein, daß die Bruchwand in der Mitte des Osthanges nicht so deutlich sichtbar ist wie im Süden und im übrigen das zunächst stehenbleibende Hausener Hörnle ein Sicht- und Immissionsschutz bietet. Wenn diese Auffassung auch nicht unbestritten ist, kann zumindest davon ausgegangen werden, daß keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für Natur, Landschaft und Erholungsvorsorge auftreten.

Dem Antrag war deshalb zu entsprechen und dem Vorhaben die Änderungsgenehmigung zu erteilen.

2. Bei plan- und auflagegemäßer Rekultivierung des Steinbruches liegt kein, im Sinne der Ausgleichsabgabenverordnung ausgleichspflichtiger Eingriff mehr vor, weshalb die Festsetzung der Ausgleichsabgabe dem Grunde nach aufzuheben war.

3. Die in Abschnitt I Ziff. 8 der Entscheidung vom 30.3.1977 festgesetzte, bisher noch nicht eingehaltene Bedingung machte im Grunde die Genehmigungen bereits vom 1.1.78 hinfällig. Trotz der, zumindest anfangs intensiven Bemühungen des Landratsamts, zu einer entsprechenden Regelung zu kommen, war diese Frist nicht einzuhalten. Die Duldung des Abbaues über den 1.1.78 hinaus kann als stillschweigende Verlängerung der Frist angesehen werden. Eine endgültige Entscheidung in dieser Hinsicht ist auch derzeit noch nicht absehbar, weshalb zunächst eine bestimmte Frist nicht festzusetzen war.

Eine jederzeit widerrufliche Verlängerung der Frist für beschränkte Zeit konnte ausgesprochen werden, weil nachteilige Auswirkungen auf die Quellen erst mit fortschreitendem Gesteinsabbau zu erwarten sind.

4. Bei den Berichtigungen in Abschnitt I Ziff. 6 handelt es sich um offensichtliche Schreibfehler in der Entscheidung vom 30.3.77
5. Die Gebührenentscheidung stützt sich auf §§ 1,2,3,4,8 und 12 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 und der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der Staatl. Behörden vom 17. Febr. 1981 i.V.m. Nr. 12.4.1 50.2.1 und 84.5.6 des Gebührenverzeichnisses.

III

Dieser Entscheidung liegen folgende, vom Portlandzementwerk gefertigte Planunterlagen zugrunde:

1. Aktualisierungsplan zum Alternativantrag vom 26.4.74 mit:
 - 1.1 Erläuterung vom 7.7.77;
 - 1.2 Erschließungsplan der Abbausohlen am Ostrand vom 7.7.77 im Maßstab 1 : 2500
2. Abbaufortschrittsplan mit:
 - 2.1 Erläuterung vom 24.10.77
 - 2.2 Plan zum Abbaufortschritt vom 24.10.77 im Maßstab 1 : 2500,
 - 2.3 Plan über die befestigten Flächen vom 24.10.77 im Maßstab 1 : 500
3. Rekultivierungsplan mit:
 - 3.1 Erläuterungen vom 24.10.77
 - 3.2 Rekultivierungsplan Variante 2 vom 24.10.77 im Maßstab 1: 2500
 - 3.3 Schnitt A-A vom 24.10.77 im Maßstab 1 : 2500
 - 3.4 Darstellung der Böschungen vom 24.10.77 im Maßstab 1 : 1000
 - 3.5 Schnitt B-D vom 24.10.77 im Maßstab 1 : 2500
 - 3.6 Schnitt E-E vom 24.10.77 im Maßstab 1 : 2500
 - 3.7 Schnitte F-C und G-C vom 24.10.77 im Maßstab 1 : 2500
 - 3.8 Darstellung verschiedener Klagefälle vom 24.10.77 im Maßstab 1 : 2500
 - 3.9 Beispiel eines Berggrates im Weißjura-Schalksburg vom 24.10.77 im Maßstab 1 : 2500.

IV

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zollernalbkreis, 7460 Balingen, Friedrichstraße 67, erhoben werden.



H a a s



**Kalksteinabbau auf dem
Plattenberg
Rekultivierungsplan
Variante 2**

Dottenhausen, den 24. 01. 87 M: 1:2500
Der Bauherr: Der Planverfasser:

- Wanderweg
- Bergwald
- bestehende Wacholderheide
- neue Wacholderheide

Genehmigt

Balingen,
den

02. FEB. 1961
[Signature]
Landratsamt
Zollernalbkreis

REKULTIVIERUNGSPLAN



Erläuterungen

1. Varianten

Im Rekultivierungsplan wurden zwei Alternativen für die endgültige Gestaltung des Abbaugbietes nach beendetem Abbau zur Entscheidung vorgelegt. Der wesentliche Unterschied der beiden Varianten liegt darin (Lagepläne Anlagen 1 und 2, Schnitte Anlage 3), daß in Variante 1 die Höhe von 976,8 m am Ostrand des Plettenberges als Sporn erhalten bleibt. Vom Roßwanger Hörnle ausgehend zieht sich dann ein Grat mit einer Spitzenbreite von 20 bis 60 m in Form eines nach Osten offenen U entlang der NW und W - Flanke des Berges, sich am Südende des Abbaugbietes verbreiternd, zur Höhe 976,8 m. Grate in ähnlicher Form sind in der Schwäbischen Alblandschaft nicht ungewöhnlich, wie die perspektivische Darstellung des Grates zur Schalksburg (Anlage 9) zeigt.

Am Südende des Abbaugbietes werden die früher festgelegten Abbaugrenzen teilweise unter- teilweise überschritten, um einen abrupten Richtungswechsel der Bruchwand zu vermeiden und eine etwas bessere Angleichung an den natürlichen Geländeverlauf zu ermöglichen.

Demgegenüber wird in Variante 2 der Sporn, der sich bei Erhaltung der Höhe 976,8 m ergäbe, ebenfalls abgebaut, jedoch in der Weise, daß sich ein in etwa gleichmäßiges Gefälle von der südlichen Hochfläche bis auf die Sohle 940 m NN ergibt. Das früher festgelegte Abbaugbiet wird dabei jedoch überschritten. Wir erklären hierzu, daß wir aus dieser Erweiterung keinen besonderen Nutzen ziehen, da eine sanfte Angleichung der Oberfläche über einen so weiten Bereich (160 m) erhebliche Kosten verursacht. Wir sind für beide Varianten offen.

Die Gestaltung in den übrigen Bereichen bleibt wie bei Variante 1.

2. Gestaltung der Bruchwände und Bermen

Hierzu wurde bereits mit den Ergänzungsunterlagen zu unserem Abbaugesuch eine Darstellung gegeben (siehe dort Anlage 8), die hier wieder beigelegt wird (Anlage 4).

Dem Abbauantrag entsprechend entstehen im Norden, Westen und Süden terrassenförmige Bruchwände mit der Bruchsohle auf 940 m NN und Bermen auf 960 m NN und 980 m NN. Die Stufen sind vom Abbau her unter ca. 70° abgeböscht und haben eine Sohlbreite von ca. 15 m. Zur Rekultivierung werden die Kanten abgesprengt und das abgesprengte Material am jeweiligen Böschungsfuß abgelagert. Danach wird der vor dem Abbau abgetragene Mutterboden 20 cm hoch aufgebracht. So entsteht ein Hang mit etwa 45° Neigung (1:1).

Die Gestaltung im Detail soll in direkter Absprache mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten erfolgen, wobei in Rahmen des vorstehend dargestellten Gesamtkonzepts eine möglichst abwechslungsreiche Ausformung erreicht werden soll, mit ausgeprägten Steilstücken, Geröllhalden, auf den Bermen abgelagerten großen Felsblöcken u.ä. Durch die Bepflanzung soll ein Bergwald entwickelt werden.

Genehmigt

Balingen,

den 02.11.77

3. Gestaltung der Bruchsohle

Generell soll auf der untersten Bruchsohle, wieder einheitlich **Wacholderheide** entstehen, wie sie für die Plettenberg- und Umgebungshochfläche typisch ist.



Aus Gründen der Geomorphologie und zur Vermeidung von Feuchtstellen wurde in der Genehmigung vom 30.3.77, Nr. 402 - 364.3 E/J ein von West nach Ost verlaufendes Quergefälle vorgeschrieben.

Als Diskussion hierzu wurde die Anlage 8 angefertigt, in welcher verschiedene Quergefälle in Grad und Prozent dargestellt sind.

Balingen,

Genehmigt

den

02. FEB. 1977

Unser Standpunkt hierzu ist:

1. Ein Quergefälle, welches geomorphologisch erheblich ist, müßte doch mindestens 4 % betragen. Dies würde aber eine ganz erhebliche Minderung der Abbaumenge bedeuten (ca. 6,4 Mio. Tonnen entsprechend mehr als 10 Jahresentnahmen).

2. Zur Vermeidung von Feuchtstellen halten wir die Auflockerung des Untergrundes mittels leichter Sprengungen für besser geeignet als ein Quergefälle. Angesichts der Sorge, die der eventuellen Minderung der Ergiebigkeit der Trinkwasserquellen gilt, sollte nicht durch ein Quergefälle ein rascher Wasserabfluß an der Oberfläche begünstigt werden.

Gemäß der jetzt vorgesehenen Abbaurichtung wird die Sohle 940 m NN in ca. 150 m Breite von Nord nach Süd vorgetrieben. Wir werden diesen Abbaubereich mit etwa ebener Sohle ausbilden. Dies ist schon aus abbautechnischen Gründen sehr wichtig, um nicht bei feuchter Witterung ständig einen Wasserstau an der östlichen Bruchwand zu haben. Nach Erreichen der Abbaugrenze im Süden mit der Sohle 940 m NN kann dann entschieden werden, ob ein Quergefälle für den weiteren Abbau noch erforderlich erscheint. Bei einer gesamten Breite der Bruchsohle von etwa 500 m steht dafür noch ausreichend Raum zur Verfügung.

Da auf Grund von Probebohrungen nur unzureichend bekannt sein kann, wie sich die Bruchsohle 940 m NN großflächig darstellen wird, erscheint uns auch deswegen eine genauere Festlegung in diesem Punkt nicht zweckmäßig. Wir verweisen darauf, daß im Bereich der unteren Sohle Kalksteinbänke mit Tonbänken wechseln. Auf einer aus Ton bestehenden Sohle könnte der Steinbruchbetrieb nicht bei jeder Witterung ordnungsgemäß geführt werden. Als Unterlage muß daher

eine Schicht massiven Kalksteins aufgesucht werden. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Schicht großflächig gleichmäßig horizontal verläuft. (Das natürliche Schichtfallen geht in SO-Richtung).

4. Zeitplan für die Rekultivierung

Derzeit können Rekultivierungsmaßnahmen nur an den Böschungen oberhalb der Sohle 980 m NN durchgeführt werden.

Dies ist am Nordrand des Abbaugebietes bereits geschehen. Am gesamten Ostrand kann der für die Böschungen vorgesehene Bergwald ebenfalls entwickelt werden. Am Südrand des Abbaugebietes ist zwar die Grenze des Konzessionsgebietes zwischen Punkt K und H erreicht. Hier müßte aber vor einer Rekultivierung erst eine Ausformung entsprechend den Varianten 1 oder 2 erfolgen. Um gerade in diesem wichtigen Bereich, wo das Abbaugebiet in die natürliche Hochfläche übergeht, die Rekultivierung auf Sohle 980 m NN einleiten zu können, sollte diese Ausformung unmittelbar nach Genehmigung des Rekultivierungsplanes in Angriff genommen werden.

Somit könnte ein zusammenhängender rekultivierter Böschungsbereich geschaffen werden, im Norden vom Fahrweg nach Hausen bis zur Brecheranlage innerhalb von etwa 5 Jahren und von dieser entlang dem Westrand bis etwa Punkt H am Südende des Steinbruchs.

Ein zweiter Schritt in der Verwirklichung des Rekultivierungsplanes kann begonnen werden, wenn 1986 etwa die 1. Stufe des Abbaufortschrittes erreicht ist. Durch den abgebauten Bereich auf Sohle 940 m NN wird noch eine Fahrstraße für den Materialtransport führen. Entlang den Bruchwänden im Westen und Osten muß ein Arbeitsbereich freibleiben. Die restlichen Sohlflächen können rekultiviert werden. Diese Maßnahmen können entsprechend dem Abbaufortschritt laufend weitergeführt werden.

Genehmigt

Balingen,

- 5 -

den 02. FEB. 1982

Landratsamt

Etwa vom Jahre 2000 an, kann das Südende des Abbauggebietes von Punkt K an bis Punkt G mit der Böschung von Sohle 940 m NN bis oben endgültig gestaltet und rekultiviert werden.

Genehmigt

Balingen,

den

02. FEB. 1977

Dotternhausen, 24. OKT. 1977



**Landratsamt
Zollamtskreis**

Der Bauherr:

Der Planverfasser:

Portlandzementwerk Dotternhausen
Rudolf Rohrbach Kommanditgesellschaft

Portlandzementwerk Dotternhausen
Rudolf Rohrbach Kommanditgesellschaft